

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 320/13 B

L 7 AS 1182/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 45 AS 2087/09 (SG Hildesheim)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Juni 2013 werden als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) sind unzulässig. Die Kläger haben den zur Begründung ihrer Beschwerden allein herangezogenen Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerden ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 2 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist auch aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und inwieweit noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung dieser Rechtssätze durch das Revisionsgericht im Rahmen der Entscheidung in dem betreffenden Rechtsstreit erforderlich erscheint. Die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit sind darzulegen. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Kläger haben die Rechtsfrage formuliert,
"ob sich der Mehrbedarf für Alleinerziehung nach § 21 Abs 3 Nr 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) abstrakt nach dem Alter des Kindes richtet oder ob die tatsächliche Entwicklungsstufe des Kindes in die Beurteilung mit einbezogen werden muss und ob somit auf das faktische Alter des Kindes abzustellen ist".
- 4 Ob es sich bei der formulierten Frage um eine abstrakte Rechtsfrage im eigentlichen Sinne handelt, kann dahingestellt bleiben. Denn die Frage ist dahingehend erläuterungsbedürftig, dass mit "faktischem Alter" des Kindes gemeint ist, dass das Kind, obgleich es das siebte Lebensjahr bereits vollendet hat, seinem Entwicklungsstand nach einem jüngerem Kind gleichzusetzen ist, womit in der Frage zugleich eine Wertung enthalten ist.
- 5 Selbst wenn man die Beschwerden daran nicht scheitern lassen wollte, so fehlt es jedenfalls an der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage. Eine Klärungsbedürftigkeit einer grundsätzlichen Rechtsfrage wird selbst dann, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung noch nicht vorliegt, verneint, wenn die Antwort zweifelsfrei ist (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5*), praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; SozR 4-1500 § 160a Nr 7*) oder unmittelbar aus



dem Gesetz zu ersehen ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; SozR 3-3100 § 1 Nr 6; SozR 4-1500 § 160a Nr 7*). Das Fehlen höchstrichterlicher Rechtsprechung zur in der Nichtzulassungsbeschwerde formulierten Frage ist nicht selten deshalb gegeben, weil die Antwort in der Praxis wegen des klaren Gesetzes überhaupt nicht zweifelhaft war (*so Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 66*).

6 Die Kläger haben nicht aufgezeigt, dass die von ihnen vorgenommene Auslegung des § 21 Abs 3 Nr 1 SGB II überhaupt in der Rechtsprechung oder der Literatur vertreten wird. Angesichts des ganz eindeutigen Gesetzeswortlauts hätten sie zumindest darlegen müssen, ob und warum eine Auslegung in ihrem Sinne entgegen des Wortlauts des Gesetzes überhaupt möglich ist. Dazu ist es auch nicht ausreichend, dass die Kläger die Verfassungswidrigkeit des § 21 Abs 3 Nr 1 SGB II rügen. Soll - wie vorliegend - die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aus einer Verletzung des Gleichheitssatzes abgeleitet werden, hätte dargelegt werden müssen, worin die Kläger die für eine Gleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblicken (*BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45*). Insoweit haben die Kläger in ihrer Begründung nicht plausibel dargelegt, inwieweit die Anknüpfung des § 21 Abs 3 Nr 1 SGB II allein an das Alter eines Kindes eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darstellen soll, wenn gerade dieses Kriterium vorliegend herangezogen wird. Im Übrigen fehlt es auch an einer nachvollziehbaren Auseinandersetzung mit der Argumentation des LSG, dass Unterschiede im Entwicklungsstand bei behinderten Kindern gegenüber anderen Kindern durch anderweitige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) ausgeglichen werden. Es fehlt auch eine Begründung dafür, warum die Klägerin zu 1 nicht die Zeit haben sollte, preisbewusst einzukaufen, wenn andererseits über besondere Pflegeleistungen für Alleinerziehende gemäß § 37 Abs 1 Nr 2 SGB XI eine Betreuung des Kindes ermöglicht wird.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)